

Schwarz Produktion Stiftung & Co. KG  
Langendorfer Straße 23, 06667 Weißenfels

## Verfahrensordnung Beschwerdeverfahren

### Anwendungsbereich

Über das Beschwerdeverfahren können externe Personen oder Mitarbeiter des Unternehmens auf

- menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken,
- Verletzungen menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten, die durch das wirtschaftliche Handeln des Unternehmens im eigenen Geschäftsbereich entstanden sind, oder
- Verletzungen menschenrechtsbezogener- oder umweltbezogener Pflichten, die durch das wirtschaftliche Handeln eines unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferers des Unternehmens entstanden sind, hinweisen.

### Beschwerdekanal

Hinweise und Beschwerden können über das Online-Meldesystem durch die Auswahl des Schwerpunkts „**Verstöße gegen Menschenrechte, Sozial- und Umweltstandards**“ mitgeteilt werden.

Einzelheiten zur Meldung können in der Eingabemaske des Online-Meldesystems angegeben werden.

[Online-Meldesystem](#).

Außerdem können Hinweise und Beschwerden

an den Compliance Officer & Dispute Resolution Officer Dr. Jens Rudolph unter:

T +49 3443 8006 430

E [compliance@schwarz-produktion.com](mailto:compliance@schwarz-produktion.com)

E [streitbeilegung@schwarz-produktion.com](mailto:streitbeilegung@schwarz-produktion.com)

sowie an unsere externe Vertrauensanwältin Rechtsanwältin Dr. Margarete Gräfin von Galen unter:

Mommsenstraße 45

10629 Berlin

T +49 30 3101 820

F +49 30 3101 8220

E [galen@galen.de](mailto:galen@galen.de).

mitgeteilt werden.

### Ablauf des Beschwerdeverfahrens

Die eingehenden Hinweise werden durch ausgewählte Mitglieder des Bereichs „HR, Recht, Revision und Prozessmanagement“ selbst bearbeitet (nachfolgend Prüfperson).

Alle Hinweisgeber, die sich über den geschützten Postkasten des Online-Meldesystems, den Compliance Officer sowie die Vertrauensanwältin mit einem Hinweis melden, erhalten, sofern der Hinweis nicht anonym abgegeben wird, eine Eingangsbestätigung sowie eine Rückmeldung, was mit Ihrer Meldung geschieht. Für anonyme Hinweise besteht die Möglichkeit, einen geschützten Postkasten ohne Angabe personenbezogener Daten einzurichten.

Der jeweilige Hinweis wird durch die Prüfperson geprüft. Eine Compliance-Relevanz liegt vor, wenn ein Anfangsverdacht für einen Compliance-Verstoß im Sinne des Anwendungsbereiches (siehe Punkt *Anwendungsbereich*) oder ein Risiko diesbezüglich vorliegt. Sollten sich in diesem Zusammenhang Rückfragen zu Einzelheiten ergeben, halten wir diesbezüglich Rücksprache mit dem Hinweisgeber.

Es erfolgt die Aufklärung und anschließende Bewertung des Sachverhaltes sowie eine Kategorisierung hinsichtlich Komplexität, um im Bedarfsfall angemessene Maßnahmen abzuleiten. Sofern geboten, werden die Hinweisgeber unter Beachtung der Vertraulichkeit in die weitere Aufklärung des Sachverhalts eingebunden. Sollten Sofortmaßnahmen auf Grund einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr notwendig sein, so werden diese gemeinsam vom Compliance Officer sowie den Fachabteilungen festgelegt und umgesetzt. Wird im Rahmen der Prüfung der Compliance-relevanz festgestellt, dass ein Anfangsverdacht im Sinne des Anwendungsbereiches besteht, erstellt die Prüfperson einen Untersuchungsplan und bestimmt ggf. eine andere/zusätzliche Untersuchungsperson. Die gemäß Untersuchungsplan bestimmten Prüf- oder/und Untersuchungsperson ermitteln den Sachverhalt im Rahmen der nachfolgenden Untersuchungsprinzipien:

- Es gilt konsequent die Unschuldsvermutung.
- Jede Meldung wird streng vertraulich bearbeitet.
- Notwendige Untersuchungsmaßnahmen werden so festgelegt, dass sowohl Hinweisgeber und Zeugen als auch Beschuldigte geschützt sind.
- Alle Untersuchungen verfolgen das Ziel der vollständigen Aufklärung.
- Die Rechte aller Betroffenen, datenschutzrechtliche Bestimmungen sowie alle sonstigen Rechtsvorschriften sind bei der Durchführung von Untersuchungen zwingend zu beachten.

Von Untersuchungsmaßnahmen Betroffene sind nach Abschluss unter Beachtung des Schutzes des Hinweisgebers über die durchgeführten Maßnahmen und deren Ergebnis in Kenntnis zu setzen.

Sofern keine Compliance-Relevanz vorliegt, endet das Verfahren und der Hinweisgeber wird darüber informiert.

### **Schutz vor Benachteiligung und Bestrafung**

Durch verbindliche interne Regelungen ist gewährleistet, dass der Hinweisgeber vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund eines Hinweises geschützt ist.

**Kontakt:** [compliance@schwarz-produktion.com](mailto:compliance@schwarz-produktion.com)